

**Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen
im Landkreis Ahrweiler vom _____**

- I. Teil: Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 19.12.1997
- II. Teil: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 14.12.2001
- III. Teil: Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler als Eigenbetrieb vom 02.07.2001
- IV. Teil: Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), in der derzeit geltenden Fassung,
- der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung,
- der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. 1999 S. 373) in der derzeit geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), in der derzeit geltenden Fassung,
- in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212), in der derzeit geltenden Fassung

am 26.04.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Teil:

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 19.12.1997

1. § 1 S.1 und S.2 werden wie folgt gefasst:
Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet bei der Vermeidung von Abfällen und der Abfallbewirtschaftung die Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) eingehalten wird und trägt so zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.
2. § 3 Abs. 1, S.2 erhält folgende Fassung:
Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens beim Abfallwirtschaftsbetrieb bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
3. In § 3 Abs 1. wird folgender S.3 angefügt:
Hierzu betreibt er auch einen außerschulischen Lernort zur Umwelterziehung, um Kindern, Jugendlichen und interessierten Erwachsenen die Ziele der Gesetze nachhaltig vermitteln zu können.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Behälter für Restabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,
 2. Graue Behälter mit blauem Deckel für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien mit 240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,
 3. Braune Behälter für Bioabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,
 4. 1,1 m³- Umleerbehälter,
3,0 m³- Umleerbehälter,
5,0 m³- Umleerbehälter,

- 4,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel,
- 5,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel,
- 7,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel,
- 10,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel,
- 10,0 m³- Abrollcontainer,
- 20,0 m³- Abrollcontainer,
- 30,0 m³- Abrollcontainer,
- 40,0 m³- Abrollcontainer,
- 10,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer),
- 20,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer),

5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfall- und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Ahrweiler“.

5. § 5 Abs. 8, S.1 wird wie folgt gefasst:

Als Eigenkompostierer gelten die Eigentümer und sonstigen Berechtigten nach Abs. 4 der gemäß § 8 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, auf denen sämtliche dort anfallenden Garten- und Küchenabfälle, soweit diese oder die weiteren berechtigten Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) nachweislich zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen.

6. –gestrichen-

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung (im Hol- oder Bringsystem), die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Nachsorge für Beseitigungsanlagen. Die Sammlung in diesem Sinne stellt das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage dar. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis entsorgt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme der
 1. in § 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle vom 4. Juli 1974, in der derzeit geltenden Fassung, außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 3. Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 4. Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind.
- (3) Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Erdaushub, Straßenaufbruch, Altreifen, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen) sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Verlangen anzuzeigen.

8. In § 7 Abs.1 wird nach „Abfallbehältnissen“ eingefügt: (§ 5 Abs. 1)

9. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wer gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, 2. HS KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. Insoweit ist der Erzeuger oder

Besitzer von Abfällen vom Anschlusszwang befreit. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu führen.

10. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Auf Antrag kann durch den Abfallwirtschaftsbetrieb eine Befreiung vom Anschlusszwang – auch für einzelne Abfallfraktionen, oder für die Art und Weise der durchzuführenden Sammlung – erteilt werden, wenn und insoweit der Anschluss ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Der Abfallwirtschaftsbetrieb entscheidet in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der vom Anschlusszwang Befreite hat jedoch die anderweitige Überlassung der Abfälle zu gewährleisten und auf Verlangen gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb nachzuweisen.

11. § 10 Abs. 1, S.2 wird wie folgt gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder dort ansässigen Gewerbebetriebe (mindestens Bezeichnung, Art, Inhaber mit Adresse) Auskunft zu geben.

12. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse, deren Austausch und Einziehung, sowie das Betreten des Grundstücks zu vorstehenden Zwecken oder zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, auch von beauftragten Dritten des Abfallwirtschaftsbetriebes, zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen – auf Wunsch auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 genannten – festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Dabei enthalten die Behältnisse nach § 5 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 einen elektronischen Identifikations-Chip. Dieser dient dazu das Abfallbehältnis fest einem bestimmten Grundstück oder sonstigem Anschlusspflichtigen zuzuordnen. Behälter ohne Identifikations-Chip werden nicht geleert und sind unzulässig. Eine Speicherung personenbezogener Daten durch das angebrachte Ident-System erfolgt nicht. Die fest zugeordneten Abfallgefäße dürfen nicht zu einem anderen Grundstück verbracht werden, es sei denn, der Abfallwirtschaftsbetrieb stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anschlusspflichtige muss alle nach objektiven Gesichtspunkten notwendigen Maßnahmen auf dem Grundstück selbst treffen oder hat sie zu dulden, sodass eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung sichergestellt ist. Er hat neben der Entgegennahme der Behälter und Aufstellung an geeigneter Stelle auf dem Grundstück auch dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine Verwendung der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse über ihren Zweck hinaus ist unzulässig. Die am Behälter verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) darf nicht manipuliert, ausgebaut, zerstört oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt werden. Die Bauart des Abfallgefäßes darf nicht ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs verändert werden. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder durch das von diesem beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Jede Beschädigungen am oder der Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. Für jedwede Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Pflichtige nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für alle anschlusspflichtigen Grundstücke ist mindestens
- ein festes Abfallbehältnis für Restabfälle,
 - ein festes Abfallbehältnis für Papier, Pappen und Kartonagen und
 - ein festes Abfallbehältnis für Bioabfälle vorzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 vorliegt.
- Pro Woche und Haushaltsmitglied sind bei bewohnten Grundstücken mindestens
- a. 15 Liter Gefäßvolumen für Restmüll,

- b. 10 Liter Gefäßvolumen für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie
- c. 15 Liter Gefäßvolumen für Biomüll vorzuhalten.

Soweit das rechnerische Gefäßvolumen das tatsächliche Gefäßvolumen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1-3 unterschreitet, tritt das dortige kleinste tatsächliche Gefäßvolumen der Abfallfraktionen a-c anstelle des jeweiligen rechnerischen Gefäßvolumens. Auf Antrag stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb weiteres Gefäßvolumen zur Verfügung. Bei der Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen ist die gelegentliche Beistellung von Mehrmengen in Ausnahmefällen zulässig. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb die erforderlichen zusätzlichen oder entsprechend größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (gewerblich genutzte oder diesen gleichgestellte Grundstücke) ist mindestens ein festes Restabfallbehältnis vorzuhalten. Das hierfür zu verwendende anschlusspflichtige Mindestvolumen legt der Abfallwirtschaftsbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Soweit es die Anschlusspflichtigen darüber hinaus wünschen, können Ihnen Abfallbehältnisse analog §10 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), werden für den Wohnteil und für den Gewerbeteil getrennte Behältnisse nach den vorstehenden Vorschriften bereitgestellt. Sofern für den Wohn- und für den Gewerbeteil des Grundstücks ein Abfallbehältnis ausreicht, kann abweichend von Satz 1 ein gemischt genutztes Behältnis von mindestens 120 Liter vorgehalten werden.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden.
- (6) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Stelle für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt die Bereitstellungsorte fest.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von anderen Sammelformen, als die in § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse gestatten (z.B. durch Verwendungen von Säcken bei der Restabfall- oder Bioabfallsammlung oder Bündeln bei der Sammlung von Papier, Pappen und Kartonagen), wenn auf einem Grundstück die örtlichen Entsorgungsverhältnisse (z.B. Aufstellplatz) einem Anschluss mit Behältnissen entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn die Benutzung der Abfallbehältnisse offenbar zu einer unzumutbaren Härte führen würde. § 8 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Standplätzen durch den Grundstückseigentümer zur Erfüllung seiner Anschlusspflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung gegenüber seinem privaten Interesse an der Grundstücknutzung Vorrang hat und daher im Regelfall zumutbar ist. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für eine Befreiung von der Aufstellpflicht kann diese vom Abfallwirtschaftsbetrieb auch von Amts wegen vorgenommen werden.
- (8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (9) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Ahrweiler“ verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen vom Entsorgungspflichtigen zu kaufen sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (10) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse. In sie dürfen nur die Abfälle eingeworfen werden, für die die zugelassenen Abfallgefäße vorgesehen sind. Manipulationen zur Veränderung von Gewicht oder

Sammelvolumen sind nicht zulässig. Werden diese festgestellt, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die Abfallgefäße nicht zu entleeren oder sonstige Maßnahmen zu treffen.

- (11) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

14. § 13 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke und die Bioabfallbehälter/Bioabfallsäcke werden abwechselnd 14-tägig entleert bzw. abgefahren. Die Abfallbehältnisse zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen, sowie von Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien werden einmal im Monat geleert. Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 4 können nach besonderer Vereinbarung – mindestens aber einmal monatlich – abgefahren werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

15. § 13 Abs.4 S.1 wird wie folgt gefasst:

Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen oder Flüssigkeiten aller Art nicht erlaubt.

16. § 14 Abs. 1 S.3 wird wie folgt gefasst:

Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. Sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie z.B. Steine, Holzgebälk, Ziegel, Fensterrahmen, Türen usw.,
2. Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte, Elektrospeichergeräte, sowie sonstige Elektro- und Elektronikgeräte,
3. Öltanks, Fässer und Kanister oder sonstige Gebinde mit schädlichen Restinhalten,
4. Teile von Autos, Motorrädern, Mopeds, Autowracks und Reifen,
5. häuslicher Abfall (nichtsperriger Hausmüll),
6. Schnee und Eis, Erde, Straßenkehricht, Steine,
7. Maschen- und Stacheldraht.

17. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz“ gestrichen und § 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) §§ 53-55 KrWG bleibt unberührt.

18. In § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- (6) Die Anlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen (insbesondere aus Elementarschadereignissen) erfolgt auf Kosten des Abfallbesitzers oder –erzeugers. Dies gilt auch wenn sich dieser zur Beförderung Dritter bedient. Als Elementarschäden gelten auch Schäden durch Feuer.

19. § 19 Abs. 1, S.1 Nr.8 wird wie folgt gefasst:

8. entgegen [§ 12 Abs. 1](#)

- a) einem Grundstück fest zugeordnete Abfallgefäße ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs zu einem anderen Grundstück verbringt, oder
- b) zur Sammlung von Abfällen überlassene Behälter nicht entgegennimmt, oder
- c) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, oder
- d) die am Behälter verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) manipuliert, ausbaut, zerstört, oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt, oder
- e) die Bauart des Abfallgefäßes ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs verändert, oder

- f) die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse in einer über Ihre Zweckbestimmung hinausgehenden Weise verwendet, oder
- g) eine Beschädigung oder den Verlust eines Abfallbehältnisses nicht unverzüglich anzeigt.

II. Teil:
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 14.12.2001

20. § 1 wird wie folgt gefasst:

Der Landkreis Ahrweiler erhebt für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen Benutzungsgebühren. Daneben dürfen im Weiteren auch private Entgelte erhoben werden.

21. § 4 Abs. 1, S.1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushaltungen wohnenden, gemeinsam wirtschaftenden Personen.

22. § 5 Abs.1, S.1 wird wie folgt gefasst:

Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt bei

1-Personen-Haushalten	126,00 €
2-Personen-Haushalten	152,40 €
3-Personen-Haushalten	175,20 €
4-Personen-Haushalten	194,40 €
5-und mehr Personen-Haushalten	211,20 €.

23. § 5 Abs.1, S.6 wird wie folgt gefasst:

Dies gilt insbesondere für Schüler, Auszubildende und Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie bei beruflich oder sonstig bedingter ununterbrochener Abwesenheit über die Dauer von mindestens 3 Monaten.

24. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 9 angehängt:

Werden Abfallgefäße auf Verlangen des Gebührenschuldners, ohne dass ein von Ihm nicht zu vertretender Grund vorliegt, während eines Kalenderjahres mehr als einmal am Aufstellort ausgetauscht, so richtet sich die hierfür zu entrichtende Gebühr nach § 6a dieser Satzung.

25. § 5 Abs.4, S.1 wird wie folgt gefasst:

Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Abfallsack 2,90 €.

26. Nach § 5 Abs. 8, S.4 wird folgender S.5 angehängt:

Weiterhin findet § 6 Abs. 3, S.1 Anwendung.

27. § 6 Abs.1, S.1 wird wie folgt gefasst:

Für Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, betragen die Gebühren:

Abfall zur Beseitigung	188,20 €/t
Rechengut und Sandfangrückständen	178,00 €/t
unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenaufbruch über 1 t	12,40 €/t
unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenaufbruch unter 1 t	8,00 €

aufbruch unter 1 t pauschal	
Sonstige Kleinanlieferungen unter 100 kg pauschal	14,00 €.

28. In § 6 Abs. 1, S.2 wird das Wort „Abfallsatzung“ ersetzt durch „Abfallwirtschaftssatzung“

29. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren auf der Bauschuttdeponie Remagen-Kripp betragen:

unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Straßenaufbruch	17,40 €/m ³
Kleinanlieferungen der auf der Deponie Remagen-Kripp zulässigen Abfälle bis zu einem Kubikmeter pauschal	12,00 €.

30. Nach §6 wird folgender § 6a wird eingefügt:

§ 6a Sonstige Leistungen

Soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb sonstige Leistungen im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber Dritten erbringt, werden diese auf der Grundlage der aktuellen, tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt. Er kann sich hierbei auch Dritter bedienen, die diese Leistung dann an seiner statt erbringen.

III. Teil:

Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler als Eigenbetrieb vom 02.07.2001

31. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Zweck des Eigenbetriebes sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung i.S.v. § 6 KrWG, soweit der Landkreis hierfür zuständig ist, sowie alle mittelbaren und unmittelbaren Maßnahmen zur Energieerzeugung auf seinen Betriebsflächen. Die Aufgabenerledigung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der derzeit geltenden Fassung und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der derzeit geltenden Fassung. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Aufgabenerledigung Dritter bedienen.

32. § 4 S.2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

8. die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises nach den Bestimmungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der jeweils geltenden Fassung.

33. § 6 Abs. 2 S.2 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10 % oder 12.500 EUR, des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,

34. § 6 Abs. 2 S.2 Ziff. 4 wird wie folgt gefasst:

4. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der einheitlichen beamtenrechtlichen Laufbahn sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahnteile gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem dritten Einstiegsamt der einheitlichen beamtenrechtlichen Laufbahn vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

35. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Dem Werkausschuss obliegt ferner die Vorberatung zur Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises nach den Bestimmungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der jeweils geltenden Fassung.

36. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Landrates nach § 7 dieser Satzung in eigener Verantwortung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören vor allem

1. die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
3. der Einsatz des Personals und die Organisation des Geschäftsablaufs,
4. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
6. der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - bei Ersatzinvestitionen (Investitionen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans, denen der Werksausschuss bereits vormals zugestimmt hatte),
 - im Übrigen, wenn deren Wert im Einzelfall 20.000 EUR (netto) nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 7.500 EUR und
8. der Erlass von Forderungen bis zu 3.500 EUR,
9. die Auftragserhöhung und -erweiterung zu Beschlüssen des Werksausschusses bis zu 25 % der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu 20.000 EUR (netto).

37. § 8 Abs. 4, S.2. wird wie folgt gefasst:

Er hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und dem Landrat sowie dem Werkausschuss die Zwischenberichte nach § 22 EigAnVO über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09. schriftlich vorzulegen.

38. § 11 Abs. 3 S.2 wird gestrichen.

39. § 12 S.1 wird wie folgt gefasst:

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht; gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

40. § 13 wird wie folgt gefasst:

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis und umgekehrt sind angemessen zu vergüten und gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 11 Abs. 2 EigAnVO abzurechnen. Über die Vergütung sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

IV. Teil: Inkrafttreten

41. Diese Satzung tritt am 15.05.2013 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat